

*Angesichts der aktuellen epidemiologischen Situation stellen viele Ratsuchende die Frage, ob angesichts der „Corona-Krise“ bzw. des daraus resultierenden Personalmangels in den Einrichtungen irgendwelche Erleichterungen in Anerkennungsfragen für Ärzt*innen und Pflegekräfte zu erwarten sind?*

*Anbei die Antwort von Herrn Matthias Schenk vom Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95 - Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen*

Es sind keine Gesetzesänderungen vorgesehen, die Verfahrensvereinfachungen mit sich bringen würden. Dies wäre ohne Einbußen an die fachlichen oder persönlichen Anforderungen der Antragstellerinnen und Antragsteller auch allenfalls eingeschränkt realisierbar. Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer haben wir uns zum Ziel gesetzt, die anhängigen Verfahren so schnell wie möglich abzuschließen. Dem sind jedoch aufgrund der Personalausstattung Grenzen gesetzt.

Bei den Kenntnisprüfungen sind wir auf die Fakultäten und Schulen angewiesen. Wir haben seit längerem gemeinsam mit dem Sozialministerium, dem Wissenschaftsministerium und den medizinischen Fakultäten darauf hingewirkt, die Zahl der Kenntnisprüfungen spürbar zu erhöhen. Es hatten sich erste Verbesserungen abgezeichnet, die zu einer leichten Entspannung der Situation beigetragen haben. Aufgrund der aktuellen Lage sind die im März und April vorgesehenen Kenntnisprüfungstermine jedoch abgesagt worden, da ausreichender Infektionsschutz nicht zu gewährleisten war, keine Patienten bzw. Schauspielpatienten oder wegen anderer vordringlicher Aufgaben auch keine Prüfer zur Verfügung standen. Wann die Prüfungen wieder durchgeführt werden können, ist bisher unklar. Wir stehen hierzu mit dem Sozialministerium und den Fakultäten in Kontakt.

Auch die Zahl der Kenntnisprüfungen an den Schulen für Pflegekräfte ist aufgrund der aktuellen Situation deutlich vermindert.

Derzeit konzentrieren sich die Überlegungen darauf, wie man den Personenkreis, dessen Anerkennungsverfahren bereits ein gewisses Stadium erreicht hat, möglichst schnell der Gesundheitsversorgung zur Verfügung stellen kann. Bei den akademischen Heilberufen kann dies insbesondere durch eine vorübergehende, wenn auch fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis bewirkt werden. Die Berufserlaubnisse werden für einen bestimmten Arbeitgeber ausgestellt und auf eine nicht selbständige

und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten mit Approbation beschränkt erteilt. Sie wurden durch uns bereits bisher bei Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung für das erste halbe Jahr bei Vorliegen eines Sprachnachweises auf dem Niveau B2 erteilt. Zwar wurden die Berufserlaubnisse über diesen Zeitraum hinaus grundsätzlich nur verlängert, wenn der C1 Fachsprachenachweis vorgelegt worden ist. Da sich aufgrund der aktuellen Situation auch die Fachspracheprüfungen verzögern und in vielen Fällen abgesagt worden sind, haben wir diese Verwaltungspraxis dahingehend angepasst, dass wir die Berufserlaubnis im Einzelfall auch ohne Fachsprachenachweis um weitere 6 Monate verlängern, wenn uns der Arbeitgeber schriftlich erläutert, dass er den Antragsteller dringend benötigt und dass eine sichere Verständigung auch ohne Fachsprachenkenntnisse gewährleistet ist. Statt der Führungszeugnisse aus dem Herkunfts- bzw. Ausbildungsland genügt für die Berufserlaubnis zudem die vor einem deutschen Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung, dass keine Delikte begangen worden sind, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen könnten. In gleicher Weise wird bei den Unbedenklichkeitsbescheinigungen verfahren.

Bestehende Berufserlaubnisse werden aufgrund der besonderen Lage außerdem auch über die gesetzliche festgelegte Regeldauer von 2 Jahren hinaus erteilt und verlängert.

Schließlich erteilen wir auf der Grundlage des § 10 Absatz 1a Bundesärzteordnung ausnahmsweise auch Antragstellern mit EU-Ausbildungen eine fachlich nicht eingeschränkte Berufserlaubnis. Damit kann vermieden werden, dass diese Ärzte allein deshalb nicht tätig werden dürfen, weil sie wegen der Verzögerungen bei der Fachspracheprüfung keinen Fachsprachenachweis vorlegen können. Auch insoweit genügen Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.

Die Approbationsverfahren werden parallel wie bisher durchgeführt.

Bei den Pflegeberufen und den Gesundheitsfachberufen gibt es eine vorübergehenden Berufsausübungserlaubnis nicht. Es ist auch nicht absehbar, dass es hier wegen der Coronakrise zu grundsätzlicheren Verfahrenserleichterungen kommen wird. Wegen der Probleme, aufgrund der

größtenteils geschlossenen Bürgermeisterämter Beglaubigungen zu erhalten, akzeptieren wird derzeit zunächst auch einfache Kopien, wenn uns dargelegt wird, dass keine Beglaubigungen zu erhalten sind. Beglaubigte Kopien sind dann zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen. Auch Führungszeugnisse aus dem Herkunfts- bzw. Ausbildungsland können dann nachgereicht werden, wenn ansonsten alle für die Erteilung der Urkunde erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Führungszeugnisse nicht oder nur mit großer Zeitverzögerung beschafft werden können. Ist für die Anerkennung noch ein Anpassungslehrgang zu absolvieren, so besteht während dieser Zeit allerdings ausreichend zeitlicher Spielraum, um das Führungszeugnis rechtzeitig bis zum Abschluss des Anpassungslehrgangs zu erhalten.